

Welterbestadt Quedlinburg

Der Oberbürgermeister



Datum der Beantwortung: 31.03.2016

Beantwortung einer Anfrage gemäß § 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates der Welterbestadt Quedlinburg und seiner Ausschüsse

Antwort Nr.: AntwStR/005/16

öffentlich Datum der Anfrage: 03.03.2016

Beantwortung der Anfrage von Frau StR Vester

Frage:

Ist es den jeweiligen Hausbesitzern erlaubt, die Mülltonnen z. B. dauerhaft in einem abschließbaren Holzverschlag vor dem Haus unterzubringen? Gibt es eine grundsätzliche Regelung dafür? Wenn ja, wie sieht diese aus.

beantwortet durch:	Rippich, Julia	<i>gez. Rippich</i>
Erforderliche Mitzeichnungen:	3.1 Stadtentwicklung und -sanierung, UNESCO-Welterbe	<i>gez. Rippich</i>
Fachbereich:	3 Bauen und Stadtentwicklung	<i>gez. i. V. Rippich</i>
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. F. Ruch</i>

Antwort

Nach geltendem (Satzungs-)Recht ist das dauerhafte Abstellen von Mülleimern, gelben Säcken und Mülltonnen im öffentlichen Straßenraum nicht zulässig, egal, ob sich diese in einer Einhausung befinden oder nicht.

Sie sind keine baulichen Anlagen sondern bewegliche Abfallbehälter, deren Bereitstellung entsprechend der Abfallentsorgungssatzung zeitlich befristet geregelt ist. Die Gestaltungssatzung als örtliche Bauvorschrift greift nur bei zulässig errichteten Abstellplätzen auf privaten Grundstücken.

Zudem umfasst das Anliegerrecht eines Grundstückseigentümers, Mieters oder Pächters nicht das dauerhafte Abstellen von Mülltonnen auf der Straße. Mülltonnen im öffentlichen Straßenraum stellen Hindernisse dar, welche die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigen können.

Aufgrund der schwierigen Situation, vor allem innerhalb des Welterbegebietes, erfolgt die Prüfung eines Modellprojektes in federführender Bearbeitung durch den Oberbürgermeister bezogen auf den Marktkirchhof.